

Nichtamtlicher Teil.

Das neue belgische Gesetz über das Urheberrecht.

Dieses Gesetz, dessen Wortlaut am 26. März im »Moniteur officiel« erschienen ist, während bis heute Sonderabzüge in der Staatsdruckerei nicht zu erhalten sind, ist eine schwere Geburt gewesen. Das Projekt wurde zuerst im Jahre 1876 von der Regierung aufgestellt und hat lange in den Akten geschlummert. Gelegentlich des hier selbst im September 1884 tagenden Kongresses der internationalen litterarisch-artistischen Vereinigung wurde der Gegenstand wieder angeregt, und der Minister Baernaert versprach baldigste Regelung. Der Entwurf von 1876 wurde nunmehr Gegenstand eingehender Studien der »Section centrale«, namentlich des Berichterstatters derselben, des Herrn de Borchgrave, welcher darüber eine bemerkenswerte Arbeit veröffentlichte.

Vollständig verändert aus den Beratungen der Centralsektion hervorgegangen, wurde das Projekt bei dem Berner internationalen Kongress für künstlerisches und litterarisches Eigentum, bei welchem Spezialisten wie Pouillet, Demeur und andere vertreten waren, gründlich geprüft. In der Repräsentantenkammer hatte das Gesetz hierauf das Kreuzfeuer einer langen Diskussion zu bestehen, und wurde mit verschiedenen Abänderungen dem Senate übergeben. Der Senat nahm das Gesetz wieder gleichfalls nicht ohne weiteres an, sondern schickte es, in verschiedenen Punkten amendiert, der ersten Kammer zurück. Nachdem das Gesetz nunmehr vom König vollzogen und veröffentlicht ist, dürfte lange Zeit vergehen, ehe man in Belgien an die Aufstellung neuer Gesetzesbestimmungen denken wird.

Die hauptsächlichsten Bestimmungen des neuen Gesetzes, soweit sie litterarische und musikalische Erzeugnisse betreffen, sind die nachstehenden:

Der Verfasser eines litterarischen oder artistischen Werkes hat allein das Recht derervielfältigung oder der Ermächtigung zurervielfältigung, in welcher Weise und unter welcher Form es sei. Dieses Recht ist ihm gewährt während seiner Lebenszeit und verlängert sich auf fünfzig Jahre nach seinem Tode zu Gunsten seiner Rechtsnachfolger.

Wo ein gemeinschaftliches Autorrecht besteht, ist dessen Ausübung durch einen Vertrag zu regeln. Wenn kein Vertrag vorliegt, darf keiner der Rechtsteilhaber das Recht getrennt ausüben, bevor nicht eine gerichtliche Entscheidung vorliegt.

Litterarische und musikalische Werke dürfen nicht mit Beschlag belegt werden, solange sie nicht veröffentlicht sind.

Das Autorrecht erstreckt sich in gleicher Weise auf Lehrbücher, Predigten, Reden und Vorträge. Die Zeitungen dürfen die in beschließenden Versammlungen und bei Gericht gehaltenen Reden veröffentlichen, doch hat der Autor allein das Recht Sonderabzüge zu veranstalten.

Jede Zeitschrift hat das Recht, einen in einem anderen Journal veröffentlichten Artikel mit der Bezeichnung der Quelle nachzudrucken, wenn der betreffende Artikel nicht ausdrücklich die Bezeichnung trägt, daß die Wiedergabe untersagt ist.

Kein musikalisches Werk darf öffentlich aufgeführt oder dargestellt werden, im ganzen oder teilweise, ohne die Zustimmung des Verfassers, welcher gleichzeitig das ausschließliche Recht behält, Bearbeitungen für andere Instrumente und Transkriptionen über die Motive des Originalwerkes zu veröffentlichen.

Ein Komponist und ein Textdichter, welche sich zur Abfassung eines Werkes vereinigt haben, dürfen nicht mit einem neuen Mitarbeiter in Verbindung treten.

Wer einen Nachdruck verkauft oder zum Verkauf ausstellt, wird zu einer Geldbuße von 26—2000 Francs verurteilt und zur

Beschlagnahme der nachgedruckten Werke, sowie der Materialien, welche für den Nachdruck gedient haben. Die unberechtigte Ausführung eines musikalischen oder litterarischen Werkes zieht die polizeiliche Beschlagnahme der Einnahme zu Gunsten des Rechtsinhabers nach sich.

Die Nachdruckprozesse werden nicht den Handelsgerichten, sondern den Tribunalen erster Instanz überwiesen. Ein Specialsatz garantiert den Fremden den Genuß derselben Rechte wie den Belgiern, mit der zum internationalen Rechtsgrundsatz gewordenen Beschränkung, daß das Recht des Ausländers in Belgien nicht länger gewahrt ist, als im eigenen Vaterlande. Deutsche litterarische und musikalische Erzeugnisse sind also in Belgien nicht wie die belgischen Werke fünfzig Jahre, sondern nur, wie die deutschen, dreißig Jahre geschützt.

Zugleich mit der Veröffentlichung des Gesetzes bringt der Moniteur ein königliches Dekret, durch welches Herr Louis Cattreux, Stenograph der belgischen Kammer und Vertreter der französischen Autorengeellschaft in Belgien, »in Anerkennung seiner gelegentlich der Ausarbeitung des Gesetzes geleisteten Dienste« zum Ritter des Leopoldordens ernannt wird. Dem ebenso unterrichteten wie liebenswürdigen Manne sei auch an dieser Stelle der Dank der in Belgien ansässig gewordenen und der mit Belgien in Berührung kommenden deutschen Verleger für seine stete Dienstbereitschaft ausgesprochen.

Brüssel, 14. April 1886.

E. B.

Überficht der berühmteren Buchdrucker und Buchhändler.

Leipzig. IV.

Fortsetzung aus Nr. 69.

Anton Philipp Reclam jun. erwarb 1828 eine unter der Firma »Litterarisches Museum« bestehende Leihbibliothek, die er 1837 wieder verkaufte, um sich ausschließlich dem Verlag und seit 1839 namentlich auch der Druckerei zuzuwenden. Aus seinem Verlage gingen anfänglich politische, lexikalische, auch belletristische Schriften hervor. Seit 1867 hat er durch Begründung seiner jetzt gegen 2120 Bändchen umfassenden Universalbibliothek um größte Verbreitung klassischer, belehrender und unterhaltender Litteratur ein unvergängliches Verdienst sich erworben. 1868 wurde Hans Heinrich Reclam Teilhaber der Firma.

Einzig in seiner Art steht das unter der Firma Friedrich Volkmar (geb. 1799 in Soest, † 1876)* zu höchster Blüte gelangte Geschäft da. Volkmars Name ist mit einer Reihe namhafter Firmen verknüpft. Nachdem er seine geschäftliche Laufbahn in einem kaufmännischen Geschäft in Dortmund begonnen, ging er, von großer Liebe für Litteratur und Buchhandel beseelt, im Jahre 1821 nach Leipzig und fand daselbst Stellung im Hause F. A. Brockhaus.

In demselben Jahre begründete er unter der Firma Friedrich Volkmar & Co. eine Verlags- und Kommissionsbuchhandlung in Altenburg. 1829 übernahm er mit Friedrich Gustav Schaarschmidt das 1818 von Christian Heinrich Ferdinand Hartmann in Leipzig gegründete Sortiment, und es wurde 1831 die auch mit Verlag verbundene Firma Schaarschmidt & Volkmar angenommen. 1833 trennten sich die Inhaber. Volkmar wandte sich vorzugsweise dem Verlage zu. 1835 kaufte er die 1680 in Halle gegründete Kengersche Buchhandlung, verkaufte dieselbe jedoch 1845 wieder an D. Bandwitz. 1850 übernahm er den von C. F. Amelang 1806 gegründeten Verlag, welcher, das Gebiet der

*) Vgl. u. a. Börsenblatt 1879. Nr. 29. (Leipziger Tageblatt.)